

LANDGERICHT MÜNCHEN I VERNEINT ANERKENNUNG DES HAASANG UND DES MORATORIUMS FÜR VERBINDLICHKEITEN DER HETA ASSET RESOLUTION AG

Das Landgericht München I hat mit einem Urteil vom vergangenen Freitag, den 08.05.2015, für Aufsehen gesorgt, in dem es die Wirksamkeit (i) der aufgrund des österreichischen Bundesgesetzes über Sanierungsmaßnahmen für die HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG (HaaSanG) angeordneten Erlöschenswirkung sowie (ii) des aufgrund des österreichischen Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) angeordneten Aufschubs der Fälligkeit gemäß Mandatsbescheid der FMA vom 01.03.2015 ("**Moratorium**") auf dem deutschen Recht unterliegende Verbindlichkeiten der HETA ASSET RESOLUTION AG ("**HETA**"; vormals HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG) gegenüber der Bayerischen Landesbank Anstalt des öffentlichen Rechts ("**BayernLB**") nicht anerkannte. Die schriftliche Ausfertigung des Urteils steht noch aus. Es ist nicht rechtskräftig und die HETA hat angekündigt, dagegen Berufung einzulegen.

Gegenstand des Verfahrens vor dem Landgericht München I war eine Klage auf Rückführung einer Reihe von Krediten, welche die BayernLB der HETA vor deren Verstaatlichung 2009 gewährt hatte. Das Urteil verpflichtet HETA zur Zahlung von rund EUR 1 Mrd sowie weiteren CHF 1,3 Mrd an die BayernLB.

Im Kern befasst sich die Gerichtsentscheidung einerseits mit der nun in erster Instanz zugunsten der BayernLB entschiedenen Frage, ob dem Anspruch der BayernLB auf Rückführung der Kreditvaluta die österreichischen Eigenkapitalersatzvorschriften entgegenstehen.

Das Urteil ist allerdings auch für Gläubiger von deutschem Recht unterliegenden Verbindlichkeiten der HETA von großem Interesse, die gemäß HaaSanG erloschen sind bzw vom Moratorium betroffen sind. Denn laut einer Pressemitteilung des Landgerichts München I versagte dieses sowohl dem HaaSanG als auch dem aufgrund des BaSAG angeordneten Moratorium die Anerkennung in Bezug auf die deutschem Recht unterliegenden Verbindlichkeiten der HETA gegenüber der BayernLB.

Das Gericht begründete seine Rechtsmeinung folgendermaßen: Einerseits sei die (vom österreichischen Gesetzgeber selbst als Grundlage des HaaSanG angeführte) Richtlinie 2001/24/EG zur Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten (*Winding-Up Directive*) nicht einschlägig, da es sich beim HaaSanG um keine Sanierungsmaßnahme handle, sondern um eine Maßnahme, welche die Beendigung der Geschäftstätigkeit der HETA vorbereite. Andererseits sei das Moratorium keine Maßnahme nach der

Richtlinie 2014/59/EU für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (*Bank Recovery and Resolution Directive - BRRD*), da es sich bei der HETA nicht um ein Kreditinstitut handle. Beide Begründungen stehen mit unserer zentralen Argumentation in früheren Client Alerts im Einklang und sind Gegenstand von Schriftsätzen in diversen (bereits anhängigen oder in Vorbereitung stehenden) (Rechtsmittel-)Verfahrenen.

Sollte das Urteil rechtskräftig werden, dürfte es betroffenen Gläubigern – insbesondere von HETA-Verbindlichkeiten nach deutschem Recht und mit (nicht-ausschließlichem bzw ausschließlichem) Gerichtsstand in Deutschland eine deutlich stärkere Rechtsposition verleihen. In Bezug auf die Geltendmachung einer etwaigen (Ausfalls-)Haftung des Landes Kärnten und der Kärntner Landesholding (KLH) scheint das Urteil aber keine unmittelbaren Auswirkungen zu haben, da diese Haftung idR vor österreichischen Gerichten geltend zu machen ist.

Für Gläubiger, die bereits Klage in Deutschland oder Österreich gegen die HETA und/oder Klage gegen das Land Kärnten bzw die KLH erhoben haben, stellt das vorliegende Urteil des Landgerichts München I die erste Gerichtsentscheidung dar, die ihre Position ausdrücklich stützt. Denn soweit ersichtlich beruht es auf der mangelnden europarechtlichen Deckung der vorgenannten Maßnahmen, die grundsätzlich auch von den österreichischen Gerichten aufzugreifen wäre. Insofern bleiben die Urteilsausfertigung und der weitere Verlauf des Rechtsmittelverfahrens mit Spannung abzuwarten. Wenngleich vom Landgericht München I die Europarechtskonformität des HaaSanG und des Moratoriums nicht dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt wurde, könnte dies von den deutschen Rechtsmittelinstanzen zwecks bindender Klärung erfolgen.

Sollten einzelne Gläubiger, die vom HaaSanG betroffen sind und (zumindest auch) einen deutschen Gerichtsstand vereinbart haben, bisher noch keine Rechtsmittel ergriffen haben, ergeben sich aus der jüngsten Entscheidung des Landgerichts München I neue Perspektiven für ihre Rechtswegüberlegungen, die im Einzelfall abzuwägen sind. Da bereits eine Reihe von Verfahren anhängig ist und insbesondere die Anlassfallwirkung einer Aufhebung des HaaSanG durch den österreichischen Verfassungsgerichtshof nicht auf später angestrengte Verfahren wirkt, kann diesbezüglich Eile geboten sein.

KONTAKT

Für Fragen im Zusammenhang mit diesem Client Alert steht Ihnen das spezialisierte Team bei WOLF THEISS gerne zur Verfügung.



Claus Schneider

Partner

claus.schneider@wolftheiss.com

T: +43 1 51510 5390



Christine Siegl

Consultant

christine.siegl@wolftheiss.com

T: +43 1 51510 5064



Kurt Retter

Partner

kurt.retter@wolftheiss.com

T: +43 1 51510 5240



Holger Bielesz

Partner

holger.bielesz@wolftheiss.com

T: +43 1 51510 5620

Die obenstehende Darstellung dient der allgemeinen Information und kann keinesfalls die individuelle Beratung ersetzen.

WOLF THEISS übernimmt keine Haftung für Ihre Handlungen aufgrund Informationen aus dieser Darstellung.

Bei Fragen über dieses Thema oder unsere Leistungen wenden Sie sich bitte an die obigen Kontaktpersonen oder besuchen unsere Webseite.

WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH & Co KG

Schubertring 6
1010 Wien
Tel. +43 1 515 10 – 0

www.wolftheiss.com